

## **Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Beckenghau“ in der Stadt Dietenheim auf Gemarkung Regglisweiler**

### **1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes:**

Auszug aus der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beckenghau II“

*Auf der ehemaligen Bauschuttdeponie südwestlich des Stadtteils Regglisweiler plant die Stadt Dietenheim die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beckenghau II“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Bebauung des Plangebiets mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert.*

*Die Stadt Dietenheim betreibt neben weiteren Dachanlagen auf dem Bauhof, der Schule, dem Kindergarten St. Martin und der Feuerwehr seit 2012 eine Freiflächenanlage auf dem ersten Bauabschnitt der zurückgebauten und in dem Bereich abgeschlossenen Bauschuttdeponie im Gewinn Beckenghau. Die Anlagen werden als Eigenbetrieb geführt.*

*Da die Vorgaben für die Führung von Bauschuttdeponien in den letzten 20 Jahren erheblich verschärft worden sind, darf die jetzige noch verbliebene Restfläche trotz damals zusätzlich durchgeführter Abdichtungsmaßnahmen nur noch als Erdaushubdeponie geführt werden.*

*Dabei gehen die Einbringungen von normalem Erdaushub aufgrund der dort festgesetzten kreisweiten Kosten und dem Bedarf an Erdaushub zur Wiederverwertung bei bestehenden Baumaßnahmen auf unserer Deponie gegen Null.*

*Der Bauschuttcontainer, der für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt wurde, wird zu 100 Prozent aufgrund seiner Mischkonsistenz auf andere Deponie abgefahren.*

*Insofern ist nördlich der bestehenden PV-Freiflächenanlage eine erhebliche Restfläche vorhanden, die bisher als Deponiefläche vorgesehen war und aufgrund der strengen Bestimmungen seit Jahren faktisch brach liegt. Eine anderweitige Nutzung drängt sich hier geradezu auf.*

*Aufgrund der aktuellen energie- und klimatechnischen Entwicklungen und der guten Erfahrungen der Stadt Dietenheim mit Photovoltaik besteht nun die Überlegung, die nicht genutzte Restfläche mit einer weiteren Photovoltaikanlage zu belegen. Da es sich bei Deponieflächen um klassisch ursprünglich dafür vorgesehene Konversionsflächen handelt, ist auch eine Diskussion im Konflikt mit landwirtschaftlicher Nutzung kein Thema. Die Größe einer möglichen Neuanlage könnte sich bei der vorhandenen Fläche, die bisher als Deponie vorgesehen ist, nahezu an der bereits bestehenden Anlage orientieren. Die bestehende Anlage hat eine Leistung von 1,457 MWp.*

*Damit wäre auch aufgrund der Weiterentwicklung und der verbesserten Leistungsfähigkeit der PV-Module mit der Erweiterungsfläche eine Leistung von ca 2,31 MWp möglich. In Kombination mit der alten Anlage ist mehr als eine Verdopplung der Leistung auf der Gesamtfläche (Bestand und Neubau) zu erzielen.*

*Eine Nutzung der erneuerbaren Energien auch im Eigenverbrauch ist dabei durchaus durch entsprechende Regelungen mit dem Netzbetreiber und Stromanbieter denkbar, sodass die Unabhängigkeit der Stadt Dietenheim von fossilen Energieträgern ausgebaut wird und somit auch eine entsprechende Kostensicherheit ganz erheblich zu einer Energie- und Kostenkonstanz in zukünftigen Gemeindehaushalten beiträgt.*

*Die Stadt beabsichtigt die Umsetzung mit der Firma Highsolar, die über große Erfahrungen von der Planung, über den Bau bis zum Betrieb einer solchen Anlage verfügt.*

*Für die Erweiterung der Anlage ist wie bereits beim ersten Bauabschnitt, ein Bebauungsplanverfahren entsprechend durchzuführen.*

*Da die Topographie des Grundstücks zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie nicht optimal war, wird der 2. Bauabschnitt der Deponieauffüllung entsprechend der Genehmigungen erfüllt. Der 3. Bauabschnitt (im nördlichen Bereich des Plangebietes) wurde nicht als Deponie genutzt. Hier wird die Planie für die Errichtung der PV-Anlage an die des 2. Bauabschnittes topographisch angeglichen.*

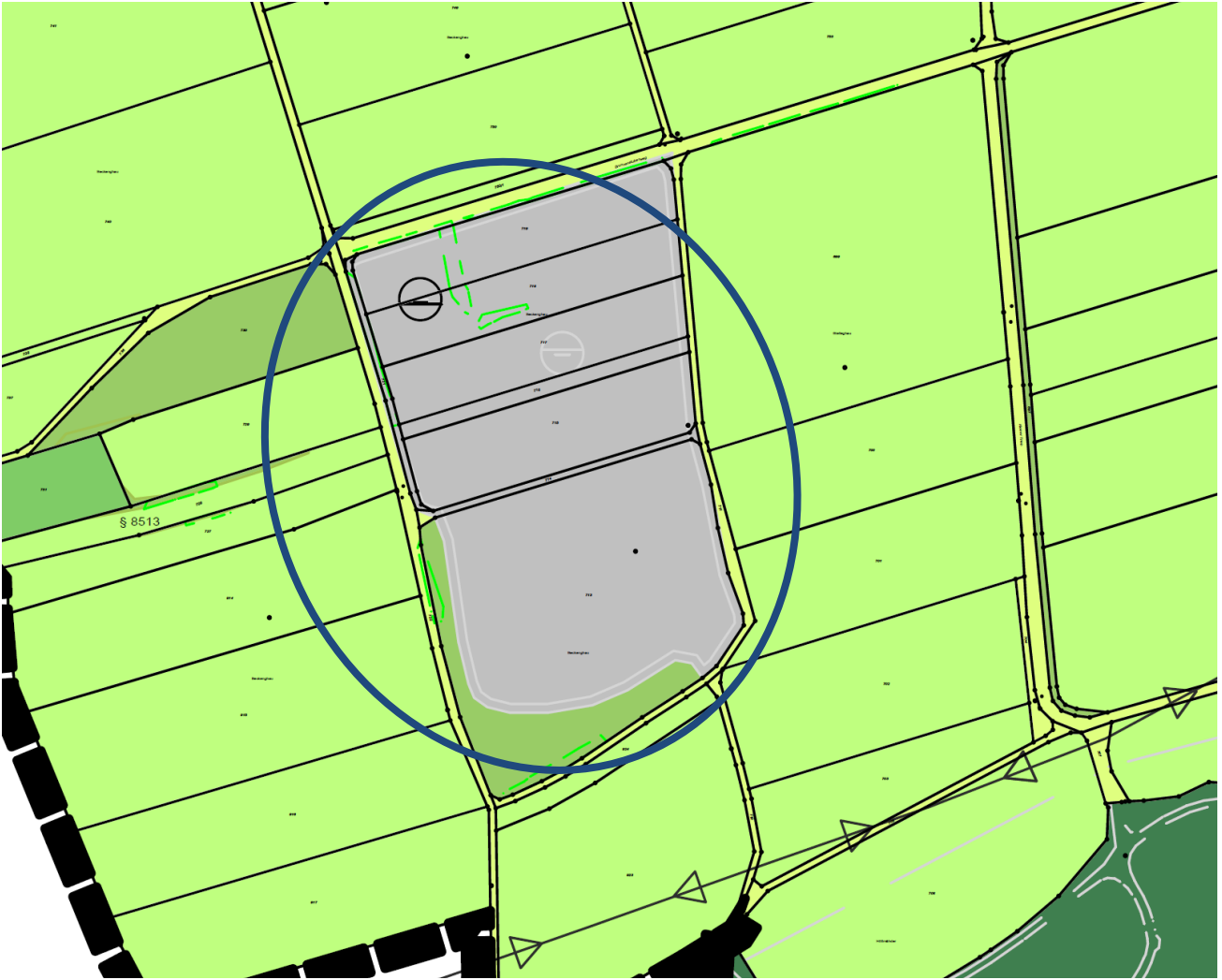
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.10.2022 gefasst. 2023 und 2024 fanden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen statt. Der Billigungsbeschluss des Vorentwurfes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2024 gefasst.

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim ist das Plangebiet als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist es erforderlich, im Rahmen eines Parallelverfahrens die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend den beabsichtigten Nutzungen (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“) umzuwandeln.

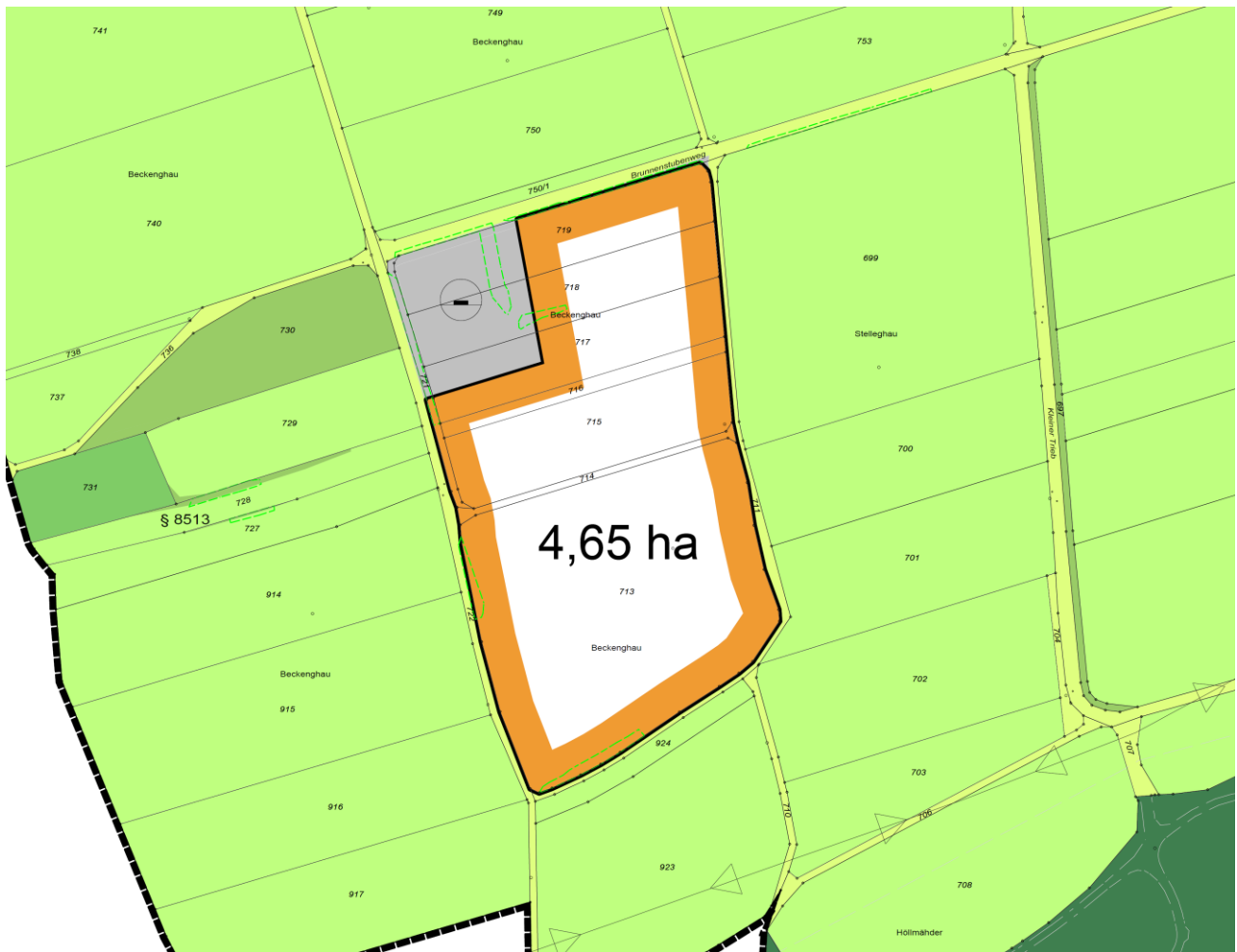
Dabei wird auch der Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Beckenghau I“ aus dem Jahr 2011 im Flächennutzungsplan geändert.

## **2. Plangebiet**

Das Plangebiet befindet sich ca. 1500 m südwestlich von Regglisweiler. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 713, 714, 715; 716; und teilweise die Flurstücke Nrn. 717; 718; 719 und 721. Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 4,65 ha.



Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan GVV Dietenheim 26.07.2017



Lageplan: 8. Änderung Flächennutzungsplan GVV Dietenheim

Im Rahmen dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Beckenghau“ in der Stadt Dietenheim auf Gemarkung Regglisweiler ist im als Anlage beigefügten Lageplan entsprechend gekennzeichnet (orange umrandet).

### 3. Überörtliche Planungen / Regionalplan

#### Regionalplan Donau-Iller

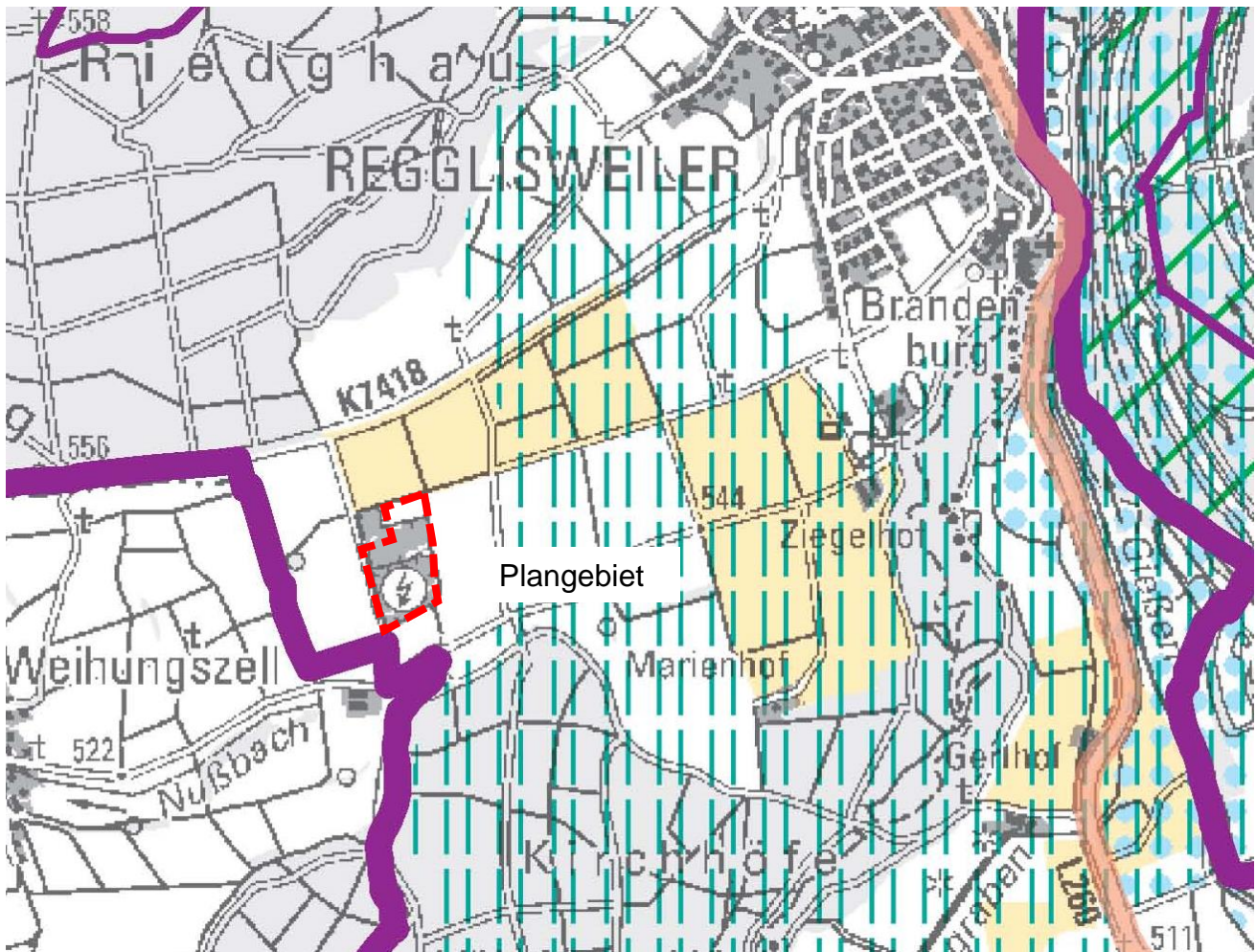
##### Genehmigte Fassung 1987

Im genehmigten Regionalplan Donau-Iller aus dem Jahr 1987 findet sich in der Raumnutzungskarte 2 „Siedlung und Versorgung“ keine einschränkenden Aussagen. In der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ findet sich die Fläche innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 72 Illertal, Rottal und Weihungstal, Lichternsee, Sandhagen, Nonnenmähder Insel, Pflingstgries, Taubes Ried, Tanzau, Rotburren, Dreieck zwischen Donau und Kanal beim Kraftwerk Donaustetten, Landschaftsteile auf den Gemarkungen Donaustetten, Unterweiler, Altheim/Weihung und Dellmensingen. Die der Ausweisung der Sonderbaufläche steht dieser Darstellung nicht entgegen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind nur dargestellt, im Gegensatz zum bayrischen Teil des Regionalverbandes. Sie sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes. Im Bereich des Vorhabengebietes ist kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

##### Gesamtfortschreibung

In der aktuellen Regionalplanfortschreibung (Satzungsbeschluss vom 05.12.2023 derzeit noch im Genehmigungsverfahren) ist im Plangebiet das Planzeichen Elektrizität (bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage im südlichen Bereich) dargestellt. Nördlich grenzt das Planzeichen Gebiet für

Landwirtschaft (VBG) an. Damit sprechen keine regionalplanerischen Darstellungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.



Auszug Regionalplan Donau-Iller 05.12.2023

#### 4. Standortwahl

Der Standort der Anlage eignet sich aufgrund der faktischen Aufgabe der Deponie und der Nähe zur bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage perfekt. Es handelt sich dabei um eine Konversionsfläche die im Sinne des EEG Gesetzes gefördert werden kann. Der bestehende Standort ist von der Bürgerschaft akzeptiert. Beeinträchtigung sind keine bekannt. Insbesondere die Nutzung der Synergieeffekte aus dem Bestand und die Vermeidung von Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen macht diesen Standort attraktiv.

Entlang der Ost- und Westgrenze des Plangebietes werden bestehende Feldhecken erhalten und durch ein Pflanzgebot zur Pflanzung einer Feldhecke im Osten ergänzt. Dadurch wird der direkte Sichtbezug vom westlich des Plangebiets gelegenen ca. 1000 m entfernten Siedlungsbereich von Weihungszell und dem östlich, ca. 1200 - 1500 m entfernten, Siedlungsbereich von Regglisweiler, auf die PV-Anlagen verhindert. Südlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 300m ein landwirtschaftlicher Betrieb. Hier gibt es keine Wohnnutzung.

Der Plangeber stellt derzeit einen Kriterienkatalog zur Beurteilung potenzieller PV-Freiflächenanlagen auf der Gesamtmarkung von Dietenheim auf und stimmt diesen mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis ab. Auf der Gesamtmarkung wurden hier Flächen ohne Eignungspotential (Wald, Gewässer und Bauflächen nach FNP) ausgeschlossen.

Die verbleibenden Flächen der Gemarkung weisen überwiegend ein eingeschränktes Eignungspotential aufgrund von Restriktionen von Natur- und Landschaftsschutz, Regional- und Flächennutzungsplanung sowie Wasser- und Bodenschutzgebieten auf.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Flächen mit eingeschränktem Eignungspotential. Hier ist für weitere PV-Freiflächenanlagen jeweils eine Standortprüfung durchzuführen um das Ziel der 2% PV-Freiflächenanlagen auf der Gesamtgemarkung zu erfüllen.

Westlich des Plangebietes wurde eine kleine Fläche mit hohem Eignungspotential ermittelt, die zukünftig, ohne weitere Prüfung, für weitere PV-Anlagen herangezogen werden kann, aber derzeit nicht zur Verfügung steht.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Freiflächenphotovoltaikanlage um eine standortgebundene Anlage, die in Bezug auf den südlich angrenzenden, bestehenden Solarpark als Erweiterung, auf der nicht mehr nutzbaren Bauschuttdeponie, erstellt wird.

Durch die Ergänzung der Anlage auf der ehemaligen Deponie werden keine weiteren Flächen herangezogen.



Luftbild bestehende Anlage im Süden und Deponiebereich im Norden

## 5. Belange der Landwirtschaft

Da es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Deponie handelt, und nicht um landwirtschaftlich genutzte Flächen, ist die Betroffenheit der Landwirtschaft nicht gegeben.

## 6. Umweltverträglichkeit

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und hier beschrieben werden.

Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Aus dem Umweltbericht wird aus der allgemeinverständlichen Zusammenfassung Folgendes zitiert:

### „Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

*Durch die Stilllegung der Deponie (mit Ausnahme des Grüngutsammelplatzes) reduziert sich die Lärm- und Luftbelastung. Die Lärmimmissionen durch den geplanten Solarpark sind gering. Insbesondere durch die bereits vorhandene, südlich angrenzende PV-Anlage sind die zusätzlichen Blendwirkungen auf den südlich gelegenen Hof voraussichtlich gering.*

### Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

*Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnten brütende wertgebende Vogelarten in den Gehölzen und im Gestrüpp im Geltungsbereich festgestellt werden. Zudem wurden Zaun- und Waldeidechsen nachgewiesen. Die Haselmaus wurde nicht festgestellt. Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust einer Feldhecke, von Einzelbäumen, Fettwiesen, Ruderalvegetation, Röhricht, Gestrüpp, nitrophytischer Saumvegetation und Brennessel-Beständen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine zeitliche Beschränkung für Gehölzfällungen, der Erhalt von Feldhecken, die Pflanzung einer Feldhecke, die Anlage von Strukturelementen für Reptilien sowie die Vergrämung der Reptilien aus dem Eingriffsbereich vorgesehen. Als weitere Maßnahmen werden die Einfriedungen kleintierdurchlässig gestaltet und unter den Modulen wird extensiv genutztes Grünland entwickelt.*

### Boden

*Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von überwiegend bereits anthropogen überprägten Böden. Zudem werden die natürlichen Böden im nördlichen Bereich überdeckt und somit ebenfalls anthropogen überprägt. Die Kompensation dieser Beeinträchtigungen erfolgt schutzgutübergreifend durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Solarmodulen.*

### Wasser

*Im Bereich des Plangebiets steht im Untergrund ein Grundwassergeringleiter an. Darüber befinden sich überwiegend die Ablagerungen der Deponie (unbelastete Steine und Erden). Von diesen Ablagerungen sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten, Wege und Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen.*

### Klima, Luft

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen sind nicht zu erwarten.

### Landschaft

*Das Vorhaben befindet sich in einem Offenlandbereich zwischen Regglisweiler und Weihungzell. Die Deponie mit ihren Gehölzstrukturen und der bereits vorhandenen Freiflächen-PV-Anlage stellt eine zentrale Struktur in diesem Offenlandbereich dar. Einerseits weist sie eine hohe Strukturvielfalt auf und andererseits handelt es sich um eine anthropogene Überformung der Landschaft. Sowohl die Bedeutung des Landschaftsbildes als auch die Einsehbarkeit sind als mittel zu werten. Unter*

Berücksichtigung einer ausreichenden Eingrünung des Gebiets (Erhalt und Neupflanzung von Feldhecken) treten die Solarmodule nur in geringem Umfang optisch in Erscheinung und sind v.a. als Erweiterung der bereits bestehenden PV-Anlage sichtbar.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind aufgrund der Nutzung als Deponie im Planbereich nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Rekultivierung der Deponiefläche auszugehen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- Zeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen
- Erhalt und Pflanzung von Feldhecken
- Vergrämung und Strukturelemente für Reptilien
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung der Böden
- Versickerung des Niederschlagwassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

#### Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Stadt Dietenheim.“

## **7. Artenschutz**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.

„Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung der Artengruppe der Vögel, der Zauneidechse sowie ggf. der Haselmaus möglich.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die im Umweltbericht eingearbeitet ist.

Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Erfassung der Brutvogelfauna durch sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni.
- Erfassung der Zauneidechse durch zwei Begehungen im Zeitraum April bis Juni und zwei Begehungen im Zeitraum Mitte August/September.
- Erfassung der Haselmaus durch Anbringung sog. Haselmaus-Tubes und fünfmaliger Kontrolle im Zeitraum Mai bis Oktober.

Folgendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Auswirkungen kann aus dem Umweltbericht zitiert werden:

„Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Beckenghau II“ kommt es zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- Während der Brutzeit können alle Eingriffe in Gehölze zur Schädigung von Jungtieren oder Eiern europäischer Vogelarten und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot müssen Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden (Maßnahme 1).



- *Zur Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wertgebenden europäischen Vogelarten ist der Erhalt von Feldhecken vorgesehen (Maßnahme 2).*
- *Durch die Rodung von Gehölzen kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wertgebenden europäischen Vogelarten. Als vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahme (CEF) ist die Pflanzung einer Feldhecke vorgesehen (Maßnahme 3).*
- *Durch die Baufeldfreimachung kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse. Als vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahme (CEF) sind Strukturelemente für Reptilien anzulegen (Maßnahme 4).*
- *Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen kommen. Im Bereich der kartierten Lebensräume ist vor der Baufeldfreimachung eine Vergrämung durchzuführen (Maßnahme 5).“*

## **8. Hinweise**

Auf das Schreiben „Umsetzung von PV auf Deponien – Hinweise zur Zulassung auf Deponien“ vom 25.09.2023 des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird hingewiesen.

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Entwurfsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes 28.10.2024 zugrunde.

Dietenheim, den 28.10.2024

Christopher Eh  
Verbandsvorsitzender